

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	36	15	21	50

- 50) Bauverwaltungsamt**
Weisung der Regierung der Oberpfalz bzgl. der Aufhebung der Beschlüsse des Bau- und Planungsausschusses vom 05.12.2018, 27.03.2019, 11.09.2019, 04.12.2019 und 08.07.2020 betreffend des Neubaus eines Mehrfamilienhauses (3WE) mit Doppelgarage auf dem Grundstück Flst.Nr. 4266/1, Gemarkung Weiden i.d.OPf., Vohenstraußer Str. 87a.

StRin Ziegler zeigte ihre persönliche Beteiligung nach Art. 49 BayGO an.

Zur Sache sprachen die Stadtratsmitglieder Lukas, Bärnklaus, Rank, und Herr Berufsm. StR Seidel.

(Bgm. Höher verließ den Saal)

Ohne StRin Ziegler waren 36 Stadtratsmitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Beschluss:

Der Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses Nr. 26 vom 08.07.2020 wurde wie folgt zum Beschluss erhoben:

Die Beschlüsse des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 05.12.2018, 27.03.2019, 11.09.2019, 04.12.2019 und 08.07.2020 betreffend des Neubaus eines Mehrfamilienhauses (3 WE) mit Doppelgarage auf dem Grundstück Flst.Nr. 4266/1, Gemarkung Weiden i.d.OPf., Vohenstraußer Str. 87a werden aufgehoben.

Weiden i.d.OPf., 27.07.2020
Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss- Nr.
	38	38	0	51

51) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 61 26 322 „Nördlich des Laubenweges“

**Behandlung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen/ Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB
Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB**

Beschluss:

Der Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses Nr. 35 vom 08.07.2020 wurde wie folgt zum Beschluss erhoben:

Mit dem vorliegenden Sachstandsbericht der Verwaltung besteht Einverständnis.
Mit den Vorschlägen zur Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß Anlage_01 besteht Einverständnis.

Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplans Nr. 61 26 322 „Nördlich des Laubenweges“ (Anlage_02) sowie die zugehörige Begründung (Anlage_03) wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen. Damit wird der Bebauungsplan rechtskräftig.
(Die Anlagen lagen dem Plenum vor)

Weiden i.d.OPf., 27.07.2020
Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	38	38	0	52

52) Satzung zur Änderung der Satzung über den Besuch des Kinderhauses „Tohuwabohu“ der Stadt Weiden i.d.OPf. (KinderhausS)

Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Besuch des Kinderhauses „Tohuwabohu“ der Stadt Weiden i.d.OPf. (KinderhausS) wird gemäß der in der Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Folgende Satzung wurde beschlossen:

S a t z u n g z u r Ä n d e r u n g d e r S a t z u n g

über den Besuch des Kinderhauses „Tohuwabohu“
der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 21.10.2014

- a) Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 folgende

Ä n d e r u n g s s a t z u n g

**§ 1
Gegenstand der Änderung**

Die Satzung für den Besuch des Kinderhauses „Tohuwabohu“ der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 21.10.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1, Satz 3, Halbsatz 2 wird wie folgt geändert:
„Änderungen -insbesondere beim Personensorgerecht und des Erstwohnsitzes- sind unverzüglich mitzuteilen.“
 - b) Abs. 2, Satz 4 wird hinzugefügt:
„Das Ende der Buchungszeiten ist von den Eltern zwingend einzuhalten.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - b) Abs. 4, nach dem Wortlaut „die Kinderhausleitung“ werden die Worte „nach förderrelevanten Kriterien und“ eingefügt
 - c) Abs. 5 wird hinzugefügt:
„Am Vortag der Aufnahme ist für das aufzunehmende Kind der Nachweis gem. dem Masernschutzgesetz über die Masernimmunität vorzulegen.“
 - d) Abs. 6 wird hinzugefügt:
„Zum Zeitpunkt der Aufnahme ist ein Nachweis vorzulegen, dass das aufzunehmende Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.“
 - e) Abs. 7 wird hinzugefügt:
„Zur Aufnahme ist der Nachweis der vorgeschriebenen Vorsorgeuntersuchung notwendig und erfolgt durch Vorlage des (gelben) U-Heftes. Ist dies nicht vorhanden (Versäumnis, Migrationskind) muss die nächstmögliche Vorsorgeuntersuchung zwingend wahrgenommen und nachgewiesen werden.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Das Kinderhaus ist maximal für 30 Schließtage im Jahr und an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.“
 - b) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Schließungszeiten legt die Kinderhausleitung im Benehmen mit dem Personal, dem Elternbeirat und dem Amt für Soziale Strategien/Einrichtungen zum 01.09. für das kommende Kalenderjahr fest. Die Eltern werden hierüber durch Aushang informiert.“

4. § 7 wird wie folgt neu gefasst:
„Im Kinderhaus wird ein Mittagessen angeboten. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung setzt deren Buchung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei Buchung ist die Teilnahme verbindlich. Kinder, die nicht am Mittagessen teilnehmen, verbleiben im Spielbereich der Gruppen.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3, Satz 2 wird hinzugefügt:
„Die abholende Person muss das 14. Lebensjahr vollendet haben und über die notwendige Zuverlässigkeit verfügen.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Ein Kind kann –soweit das Kindeswohl nicht beeinträchtigt wird- vom weiteren Besuch des Kinderhauses ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es in der Einrichtung innerhalb von zwei Monaten mehr als drei Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
 - b) es wiederholt und ohne ausreichenden Grund nicht pünktlich gebracht und abgeholt wurde;
 - c) ein Nachweis über die Masern-Immunität nicht fristgerecht vorgelegt wird
 - d) ein Nachweis über die vorgeschriebenen Vorsorgeuntersuchungen (gelbes U-Heft) nicht vorgelegt wird
 - e) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsver-einbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten;
 - f) die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Stadt Weiden i.d.OPf. eine Einzugsermächtigung für Ihr Konto mittels SEPA-Lastschriftverfahren zu erteilen. Erlischt das SEPA-Mandat oder liegt kein gültiges SEPA-Mandat vor, kann das Betreuungsverhältnis von Seiten der Stadt beendet werden.
 - g) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
 - h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.“
 - b) Abs. 3, nach dem Wort „Träger“ werden die Worte „zusammen mit der Fachberatung Soziales und Jugend der Regierung der Oberpfalz“ eingefügt
7. § 14 Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Mitarbeit der Erziehungspartnerschaft, Sprechstunden“
8. § 15 Abs. 2 wird neu hinzugefügt:
„Bei Schließungen durch das Gesundheitsamt oder aufgrund höherer Gewalt werden Elternbeiträge bis zum Ende des laufenden Monats erhoben. Kann der Besuch im Verlauf eines Monats wieder aufgenommen werden, wird auch für diesen Monat der volle Elternbeitrag erhoben.“
9. § 17 „Datenschutz“ wird neu hinzugefügt:
Das Kinderhaus TOHUWABOHU der Stadt Weiden i.d.OPf. unterliegt den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere den Datenschutzhinweisen nach Art. 13 der DSGVO.
10. § 17 wird zu § 18

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weiden, den.....

Stadtrat vom 27.07.2020

Stadt Weiden i.d.Opf.
Jens Meyer
Oberbürgermeister

Weiden i.d.OPf., 27.07.2020
Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	38	38	0	53

53) Einführung eines Seniorenbeirats in der Stadt Weiden i.d.OPf.; Satzung für den Seniorenbeirat (Seniorenbeiratssatzung – SenBS)

Zu dieser Sache sprachen Bgm. Wildenauer und StR Dr. Deglmann.

OB Meyer nahm den Vorschlag in den Beschlussvorschlag mit auf, dass in § 2 der Satzung auch Ausschussgemeinschaften einen gemeinsamen Vertreter entsenden könnten.

Beschluss:

1. Die Satzung der Stadt Weiden i.d.OPf. für den Seniorenbeirat (Seniorenbeiratssatzung – SenBS) wird unter Einfügung der in der Sitzung beschlossene Änderung des § 2 Abs. 2 Spiegelstrich 2 SenBS : „je ein/e Vertreter/in der Stadtratsfraktionen/Ausschussgemeinschaften der Stadt Weiden i.d.OPf., sofern eine Teilnahme der jeweiligen Fraktion/Ausschussgemeinschaft gewünscht ist“ gemäß der in der Anlage beigefügten Fassung beschlossen.
2. Der § 8b der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. wird um den Buchstaben „f“ und um den Wortlaut „Seniorenbeirat“, „Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Weiden i.d.OPf. zu fördern.“ ergänzt.

Folgend Satzung wurde beschlossen:

S a t z u n g

**der Stadt Weiden i.d.OPf.
für den Seniorenbeirat (Seniorenbeiratssatzung – SenBS)**

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt auf Grund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737) folgende Satzung:

§ 1 Bezeichnung und Funktion

- (1) Die Stadt Weiden i.d.OPf. beruft einen Beirat zur Förderung der Belange ihrer älteren Einwohnerinnen und Einwohner. Unter „ältere Einwohnerinnen und Einwohner“ werden alle Personen verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat.“

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an:
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirats sind:
 - Der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Weiden i.d.OPf. oder ein/e von ihm/ihr zu bestimmende/r Vertreter/in
 - je ein/e Vertreter/in der Stadtratsfraktionen/Ausschussgemeinschaften der Stadt Weiden i.d.OPf., sofern eine Teilnahme der jeweiligen Fraktion/Ausschussgemeinschaft gewünscht ist.
 - zwei Vertreter/innen der Altenhilfe Weiden i.d.OPf.

- bis zu 10 Senioren/Seniorinnen der Stadt Weiden i.d.OPf., mindestens 4.

(3) Die beratenden Mitglieder des Seniorenbeirats sind:

- die/der Sozialdezernent/in der Stadt Weiden i.d.OPf. oder ein von ihm/ihr zu bestimmende/r Vertreter/in
- die Leitung des Maria-Seltmann-Hauses
- ein Vertreter der Pflegeberatung der Krankenkassen
- ein/e Vertreter/in des Amtes für Gesundheit des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab

§ 3 Berufung und Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden vom Stadtrat jeweils für die Dauer der Amtszeit durch Beschluss berufen. Für jedes Mitglied sind mindestens eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu berufen, mit Ausnahme der Seniorinnen/Senioren. Insofern finden folgende Kriterien Berücksichtigung: Erfahrungen im Bereich der Seniorenarbeit, Bürgerschaftliches Engagement, Netzwerkarbeit. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Seniorenbeiratsmitgliedes besteht die Möglichkeit, dass durch den Stadtrat aus den verbliebenen Berufungsvorschlägen bzw. Berufungsbewerbungen ein Ersatzmitglied bestellt wird; die Berufung ist in diesem Fall nur gültig, wenn die betroffene Person zustimmt.
- (2) Die Seniorinnen/Senioren, die nach § 2 dem Seniorenbeirat angehören, müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben, Gemeindeglieder nach Art. 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung sein und die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach Art. 21 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung besitzen. Die Seniorinnen/Senioren dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stadtrates oder Beschäftigte/Beamte der Stadtverwaltung sein.
- (3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Altenhilfe werden von den Ortsverbänden der freien Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Alten- und Pflegeheime dem Stadtrat zur Berufung vorgeschlagen.
- (4) Vorschlagsberechtigt für die Seniorinnen und Senioren aus Weiden und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind alle Gemeindeglieder (Art. 15 Abs. 2 GO), die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Zum Vorschlag von Personen ruft die Stadt durch Veröffentlichung in den Medien auf. Vorschläge sind nur gültig, wenn diesen eine schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen zur Kandidatur beigelegt ist.
- (5) Die Amtszeit beginnt und endet jeweils mit der Wahlperiode des Stadtrats. Der amtierende Beirat führt die Geschäfte kommissarisch weiter, bis ein neuer Seniorenbeirat berufen ist.

§ 4 Aufgaben; Rechte und Pflichten

- (1) Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
- (2) Der Seniorenbeirat berät den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in grundsätzlichen Angelegenheiten älterer Menschen, insbesondere
 - bei der Planung und Schaffung von Einrichtungen
 - bei der ideellen und finanziellen Förderung der Seniorenarbeit
 - bei der Erstellung und Fortschreibung eines seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes
 - Bei der Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen für Seniorinnen und Senioren
- (3) Der Stadtrat und die Stadtverwaltung unterstützen den Seniorenbeirat in seiner Arbeit. Soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten bestehen, kann der Seniorenbeirat eine Unterrichtung über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten fordern.
- (4) Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Der Seniorenbeirat wählt eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter aus den Reihen der Mitglieder nach § 2 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Dauer der Amtszeit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf – mindestens jedoch zweimal jährlich – oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder zu einer Sitzung ein. Bis zur Wahl eines Vorsitzenden tritt der Oberbürgermeister an dessen Stelle. Kann ein Beiratsmitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, unterrichtet es unverzüglich seinen Stellvertreter.

- (3) Der Vorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor. Er beruft den Beirat unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist ein. Unabhängig davon kann der Seniorenbeirat von sich aus Vorschläge machen, Anträge stellen, Anregungen, Gutachten oder Stellungnahmen abgeben und sachverständige Personen zur Beratung beiziehen soweit hierfür keine Kosten anfallen.
- (4) Die Empfehlungen, Anregungen und Stellungnahmen des Seniorenbeirats sind in den zuständigen Gremien der Stadt Weiden i.d.OPf. innerhalb von drei Monaten zu behandeln. Die Geschäfte führt das Amt für soziale Dienste der Stadt Weiden i.d.OPf..

§ 6 Sitzungszwang; Beschlussfähigkeit

- (1) Der Seniorenbeirat beschließt in Sitzungen.
- (2) Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

§ 7 Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des Seniorenbeirats werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen.

§ 9 Rechtsstellung,

- (1) Die berufenen Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden nicht gezahlt. Die Beiratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten, insbesondere Dienst- und Fortbildungsreisen, Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayer. Reisekostengesetzes (BayRKG). Soweit Art. 5 BayRKG anzuwenden ist, erfolgt eine Gleichstellung mit den „übrigen Besoldungsgruppen“.

§ 10 Arbeitsgruppen

- (1) Der Seniorenbeirat kann Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Jede Arbeitsgruppe bestimmt ihre Sprecherin/ihren Sprecher. Es können auch Personen in einer Arbeitsgruppe mitarbeiten, die nicht Mitglied im Seniorenbeirat sind.

§ 11 Sonstiges

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung und die Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Weiden i.d.OPf. in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weiden i.d.OPf., 27.07.2020

Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	38	38	0	54

54) Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates; hier; Besetzung der Ausschüsse

Ltd. Verw. Dir. Leibl trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Das Stärkeverhältnis des Stadtrates ist gemäß Art. 33 Abs. 1 der bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) spiegelbildlich in den Ausschüssen und gegebenenfalls weiteren Gremien umzusetzen.

Diesbezüglich stehen drei Berechnungsverfahren zur Verfügung, die als zulässig erachtet werden. Das Verfahren nach d'Hondt, das Verfahren nach St. Laguë/Schepers und das sog. mathematische Proporzverfahren (Hare-Niemeyer).

Der Stadtrat kann in seiner Geschäftsordnung ein Verfahren festschreiben. Aktuell ist das Verfahren nach Hare-Niemeyer festgeschrieben. Nach der Konstituierung des Stadtrates am 11.05.2020 kam es zu einer Umgruppierung im Kreis der damaligen „Fraktion Grün.Bunt.Weiden“. In diesem Zuge wurden die kommunalrechtlichen Grundlagen über Fraktionsbildungen und die Bildung von Ausschussgemeinschaften noch einmal sorgfältig geprüft.

Im Ergebnis konnte rechtswirksam eine neue Fraktion „ÖDP“ mit drei Mitgliedern gegründet werden. Parallel verbleibt nunmehr eine Ausschussgemeinschaft mit drei Mitgliedern, die den Namen „Grün.Bunt.Weiden“ beibehalten wird. Im rechtlichen Gleichklang bildete auch die Fraktionsgemeinschaft FDP / Freie Wähler eine Ausschussgemeinschaft.

Insoweit bildet sich derzeit folgendes wirksames Stärkeverhältnis ab:

Fraktion CSU	14
Fraktion SPD	10
Fraktion Bürgerliste	4
Ausschussgemeinschaft FDP / Freie Wähler	4
Ausschussgemeinschaft Grün.Bunt.Weiden	3
Fraktion ÖDP	3
Fraktion AfD	2

Dieses Stärkeverhältnis ist nunmehr in den Ausschüssen abzubilden. Unter der Heranziehung des mathematischen Proporzverfahrens (Hare/Niemeyer) in Kombination mit dem Rückgriff auf die absolut höhere Zahl der Wählerstimmen, ergibt sich eine Unterrepräsentation der SPD. In solchen Fällen muss im Zuge eines fehlerfreien Ermessens eine Probeberechnung nach den anderen zulässigen Verfahren erfolgen. Für jedes Gremium ist einzel
und erneut zu entscheiden, ob das jeweilige Verfahren unzulässige Über- oder Unterrepräsentationen mit sich bringt. In diesem Zuge muss auch besonderer Augenmerk auf den Minderheitenschutz gelegt werden.

Das Verfahren nach Hare-Niemeyer ergab in einzelnen Konstellationen unbillige Nachteile und führte zu einer Verzerrung des Stärkeverhältnisses in den Ausschüssen, insbesondere

in den 10er - Ausschüssen. Nach Proberechnungen ist das Verfahren nach d'Hondt in den meisten Konstellationen geeignet, das Stärkeverhältnis für alle am Günstigsten umzusetzen. Es ist daher für das aktuelle Stärkeverhältnis in der Geschäftsordnung als Mittel der Wahl festzuschreiben.

Wichtiger Hinweis:

Die bedeutet nicht, dass d'Hondt nunmehr als einzige Methode angewendet wird. In den Fällen unzulässiger Überaufrundungen oder Unterabrundungen werden zur Lösung und zur Gewährleistung des Minderheitenschutzes andere Verfahren herangezogen und angewendet, um das oberste Ziel der „Spiegelbildlichkeit“ jeweils konkret und ermessensfehlerfrei abbilden zu können. Dies gilt auch für den hypothetischen Fall einer erneuten Änderung des Stärkeverhältnisses. Auch hier gilt der Grundsatz der Rechtsfortbildung, dass im jeweiligen Einzelfall immer erneut eine Proberechnung mit anderen Verfahren durchgeführt werden muss, wenn es zur Verzerrung des Stärkeverhältnisses kommt.

Dies bildet den aktuellen Stand der Rechtsprechung und zugehöriger kommunalrechtlicher Literatur ab.

Ltd. Verw.Dir. Leibl unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

§ 7 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 der Geschäftsordnung lautet fortan neu, wie folgt:

„Die Sitze werden nach den Verfahren nach d'Hondt verteilt; ...“

Rückfragen ergaben sich von StR Bärnklaus und StRin Weber.

VA Kindsgrab klärte diese Rückfragen.

Beschluss:

§ 7 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 der Geschäftsordnung lautet fortan neu, wie folgt:

„Die Sitze werden nach den Verfahren nach d'Hondt verteilt; ...“

Weiden i.d.OPf., 27.07.2020

Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	39	39	0	55

55) Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts, hier: Entschädigung von Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

Ltd. Verw.Dir. Leibl trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Bezugnehmend auf die rechtlichen Grundlagen zur wirksamen Bildung von Fraktionen und Ausschussgemeinschaften muss die Entschädigungsregelung des § 4 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (GemeindeVerfRS) einer Neubetrachtung unterzogen werden.

Vereinzelte Fraktionsbildungen waren in der Vergangenheit fehlerhaft. Jedoch stellt die bisherigen GemeindeVerfRS in § 4 nur auf den Rechtsbegriff „Fraktion“ ab.

Ziel der Entschädigungen von Fraktionen ist ein finanzieller Ausgleich für den tatsächlichen Aufwand der Fraktionsarbeit. Die typische Aufgabe einer Fraktion im engeren Sinne ist die Bündelung von Kräften, der Steuerung und damit Erleichterung der Gremienarbeit, wengleich der Grundsatz des freien Mandates des einzelnen Stadtratsmitgliedes hierdurch nicht berührt wird.

In der aktuellen (und der vergangenen) Wahlzeit gibt es Verbindungen von kleinen Fraktionen und „Einzelgängern“, die rechtlich auf den Grundsätzen der Ausschussgemeinschaft nach Art. 33 Abs. 1 Satz 5 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) basieren.

Diese Ausschussgemeinschaften erfüllen einer objektiven Bewertung nach die gleiche Funktion wie Fraktionen. Deren Wirken liegt insoweit im absoluten Interesse des gesamten Gremiums, da durch die Bündelung und die Zusammenarbeit eine bessere Koordination der Gremienarbeit erreicht wird.

Im Zuge der Vorberatungen bestand Konsens darin, dass es nur konsequent sei, eine Ausschussgemeinschaft in § 4 der GemeindeVerfRS tatbestandlich einer Fraktion gleichzusetzen. Die Arbeit einer Ausschussgemeinschaft soll insoweit qualitativ und quantitativ einer Fraktion gleichgesetzt werden.

Ltd. Verw.Dir. Leibl unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.

§ 1

In § 4 Abs. 13 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Für Wählergruppen i.S.d. Art. 33 Abs. 1 Satz 2 BayGO und Ausschussgemeinschaften i.S.d. Art. 33 Abs. 1 Satz 5 BayGO gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtrat vom 27.07.2020

(StR Prof. Dr. Klotz betrat den Saal)

Beschluss:

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.

§ 1

In § 4 Abs. 13 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Für Wählergruppen i.S.d. Art. 33 Abs. 1 Satz 2 BayGO und Ausschussgemeinschaften i.S.d. Art. 33 Abs. 1 Satz 5 BayGO gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weiden i.d.OPf., 27.07.2020

Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss- Nr.
	39	39	0	56

56) Bestellung der von den Fraktionen vorgeschlagenen Ausschussmitgliedern und deren Stellvertreter-n/-innen sowie der Mitglieder für die Zweckverbände und weiteren Gremien

Ltd. Verw.Dir. Leibl trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Nachdem der Stadtrat sich im Rahmen der öffentlichen Sitzung am 11.05.2020 konstituiert hatte, gab die „Fraktion Grün.Bunt.Weiden“ personelle Änderungen (Austritte und Übertritte) bekannt.

Die Neugruppierung der Stadtratsmitglieder in Ausschussgemeinschaften und Fraktionen hat Auswirkung auf das Stärkeverhältnis, welches gemäß Art. 33 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung auszugleichen ist.

Die kommunalrechtlichen Grundlagen der daraus folgenden Besetzung der Ausschüsse, Zweckverbände und weiteren Gremien wurde im Rahmen der Bürgermeister- und Fraktionsvorsitzendenbesprechung am 15.07.2020 erläutert.

Ltd. Verw.Dir. Leibl unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Die namentliche Besetzung der städtischen Ausschüsse und weiteren Gremien wird gemäß beiliegender Auflistung zum Beschluss erhoben. Die Tabelle ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Die namentliche Besetzung der städtischen Ausschüsse und weiteren Gremien wird gemäß beiliegender Auflistung zum Beschluss erhoben. Die Tabelle ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Weiden i.d.OPf., 27.07.2020
Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss- Nr.
	39	39	0	57

57) Änderung in der Besetzung des Wirtschaftsbeirats

Berufsm. StRin Taubmann trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Herr Stefan Rank übernimmt für den Wirtschaftsclub Nordoberpfalz die Nachfolge von Herrn Anton Braun als ordentliches Mitglied des Wirtschaftsbeirates.

Als Vertreter von Herrn Behrend, Handwerkskammer (Kreishandwerkerschaft), übernimmt Herr Engelbert Schicker die Nachfolge von Herrn Wolfgang Töppel als ordentliches Mitglied des Wirtschaftsbeirates.

Diese personellen Änderungen erfordern eine Anpassung der Besetzung des Wirtschaftsbeirates.

Berufsm. StRin Taubmann unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Die Bestellung der Mitglieder des Wirtschaftsbeirates wird wie folgt geändert:
„Herr Anton Braun“ wird ersetzt durch „Herr Stefan Rank“.
„Herr Wolfgang Töppel“ wird ersetzt durch „Herr Engelbert Schicker“

Beschluss:

Die Bestellung der Mitglieder des Wirtschaftsbeirates wird wie folgt geändert:
„Herr Anton Braun“ wird ersetzt durch „Herr Stefan Rank“.
„Herr Wolfgang Töppel“ wird ersetzt durch „Herr Engelbert Schicker“

Weiden i.d.OPf., 27.07.2020
Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss- Nr.
	38	29	9	58

**58) TenneT SuedOstLink Abschnitt C2 (Marktredwitz – Pfreimd)
Beteiligung der Stadt Weiden i.d.OPf. im Planfeststellungsverfahren gemäß § 20
NABEG**

Berufsm. StR Seidel trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Im Dezember 2019 bzw. Januar 2020 wurde die Bundesfachplanung zum Vorhaben 5 des Bundesbedarfsplangesetzes (Wolmirstedt – Isar, „Süd-Ost-Link“), abgeschlossen. Damit wurde durch die Bundesnetzagentur für die Durchführung des eingeleiteten Planfeststellungsverfahrens, ein 1000 m breiter Korridor von Hof bis Pfreimd festgelegt. Der Vorhabenträger TenneT TSO GmbH hat am 31.01.2020 bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) für das Vorhaben des Süd-Ost-Links, Abschnitt C2 (Marktredwitz – Pfreimd), gestellt. Im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens war als nächster Schritt eine Antragskonferenz gem. § 20 NABEG vorgesehen. Dieser Termin konnte aufgrund der Corona-Pandemie und der deswegen verfügbaren Kontaktbeschränkungen nicht stattfinden. Um das Verfahren nicht zu verzögern und alle relevanten Belange ermitteln zu können, führt die Bundesnetzagentur die Antragskonferenz als schriftliches Verfahren gem. § 5 Absatz 6 PlanSiG durch. Auf der Grundlage dieses Antrags und der eingegangenen Stellungnahmen legt die Bundesnetzagentur den Untersuchungsrahmen für die Erarbeitung der detaillierten Planfeststellungsunterlagen fest. Dabei geht es um Hinweise und Anmerkungen, welche Sachverhalte bei der weiteren Planung zu beachten bzw. zu untersuchen sind.

Für den Planungsabschnitt C2 gab es die Möglichkeit bis zum 10. Juli 2020 Stellungnahmen an die Bundesnetzagentur abzugeben. Nach Rücksprache mit dem vom Bündnis Hamelner Erklärung e.V. beauftragten Anwalt Herrn Dr. Peter Durinke, hat diese Stellungnahme weder für das noch folgende Beteiligungsverfahren nach § 21 NABEG, noch für die Klagemöglichkeiten gegen den Planfeststellungsbeschluss eine unmittelbare rechtliche Bedeutung.

Zum Beteiligungsverfahren nach § 20 NABEG brachte die Stadt Weiden i.d.OPf., vorbehaltlich der Zustimmung durch den Stadtrat, folgendes bei der Bundesnetzagentur ein:

„Der geplante Trassenverlauf belastet die Landschaft im Weidener Osten und tangiert direkt einzelne Häuser bei Tröglersricht (am Fischerberg). Auf die Wahrung eines ausreichenden Abstands zu Wohngebieten, aber auch zum Kleingartengebiet südl. des Heindlkellers / nördl. des Schirchendorfergrabens, wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Regierung der Oberpfalz hat in ihrer Funktion als höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 22.05.20 bereits naturschutzfachlich Stellung genommen. Zum Trassenverlauf im Stadtgebiet von Weiden wurde darin angemerkt, dass die Waldquerung bei Almesbach durch einen naturschutzfachlich sehr sensiblen Bereich führt. Hier sollten unbedingt beide Trassenvarianten geprüft werden, um einen Verlauf mit möglichst geringen Eingriffsfolgen zu finden. Bei der geschlossenen Querung des biotopkartierten Waldstücks im Trassenvorschlag muss mit einer großen Bohrtiefe gerechnet werden, weil ein Geländesprung von ca. 15m Höhe zu überwinden ist sowie alte, tiefwurzelnde Eichen am Waldrand. Für die Trassenalternative sollte ein paralleler Verlauf zu einer ausgebauten Forststraße geprüft werden, um eine weitere neue Walddurchschneidung zu vermeiden. Weiterer Ergänzungsbedarf besteht derzeit in naturschutzfachlicher Hinsicht von Seiten der Stadt Weiden i.d.OPf. nicht.

Bitte beachten Sie, dass mit einer Stellungnahme zu diesem Verfahrensschritt keine Zustimmung zur Entscheidung der Bundesfachplanung verbunden ist. Die Stadt Weiden i.d.OPf.

Stadtrat vom 27.07.2020

behält sich vor diese inzident mit einer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss anzugreifen. Diese Stellungnahme ergeht aufgrund der Fristsetzung zum 10.07.20 vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrats, dessen nächste Sitzung erst am 27.07.20 stattfindet.“

Berufsm. StR Seidel unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Mit dem Sachstandsbericht der Verwaltung und der abgegebenen Stellungnahme besteht Einverständnis.

(StR Sindensberger verließ den Saal)

Beschluss:

Mit dem Sachstandsbericht der Verwaltung und der abgegebenen Stellungnahme besteht Einverständnis.

Weiden i.d.OPf., 27.07.2020
Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	37	37	0	59

59) Entgeltregelung Raumnutzung Regionalbibliothek

Ltd. Verw.Dir. Leibl trug folgenden Sachstandsbericht vor:

In den Beschlüssen 134 v. 15.12.2014 und 129 v. 18.12.2019 ist die Entgeltregelung Raumnutzung Regionalbibliothek festgelegt. Diese Beschlüsse beinhalten keine Regelungen im Umgang mit Veranstaltungen parteipolitischer Art, Veranstaltungen, die dem Wesen der freiheitlich demokratischen Grundordnung entgegenstehen und/oder bei denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht auszuschließen ist.

In den Entgeltregelungen des Kulturzentrum Hans Bauer und des Internationales Keramikmuseum ist ein entsprechender Passus enthalten.

In Anlehnung an diese Entgeltregelungen wird angeregt, folgenden Passus in der o.g. Entgeltregelung zu ergänzen:

„Für Veranstaltungen parteipolitischer wie parteiinterner Art, ausgenommen Fraktionssitzungen, steht die Liegenschaft Regionalbibliothek nicht zur Verfügung. Gleiches gilt für Veranstaltungen, die dem Wesen der freiheitlich demokratischen Grundordnung entgegenstehen oder bei denen aufgrund konkret nachgewiesener Tatsachen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung nicht auszuschließen ist.“

Ltd. Verw.Dir. Leibl unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Entgeltordnung Regionalbibliothek wird dem Satz 1 nachfolgender Passus vorangestellt:
„Für Veranstaltungen parteipolitischer wie parteiinterner Art, ausgenommen Fraktionssitzungen, steht die Liegenschaft Regionalbibliothek nicht zur Verfügung. Gleiches gilt für Veranstaltungen, die dem Wesen der freiheitlich demokratischen Grundordnung entgegenstehen oder bei denen aufgrund konkret nachgewiesener Tatsachen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung nicht auszuschließen ist.“

StR Bärnklaus stellte eine Frage zum Inhalt.

(StR Dr. Holl verließ den Saal)

Beschluss:

Der Entgeltordnung Regionalbibliothek wird dem Satz 1 nachfolgender Passus vorangestellt:
„Für Veranstaltungen parteipolitischer wie parteiinterner Art, ausgenommen Fraktionssitzungen, steht die Liegenschaft Regionalbibliothek nicht zur Verfügung. Gleiches gilt für Veranstaltungen, die dem Wesen der freiheitlich demokratischen Grundordnung entgegenstehen oder bei denen aufgrund konkret nachgewiesener Tatsachen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung nicht auszuschließen ist.“

Stadtrat vom 27.07.2020

Weiden i.d.OPf., 27.07.2020
Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	38	38	0	60

60) Antrag des Ortsteilsprechers Muglhof vom 28.02.2020

Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates möchte ich als Ortsteilsprecher einen Antrag für das ehemalige Gemeindegebiet Muglhof stellen. Bei einem medizinischen Notfall ist die schnelle Versorgung das Wichtigste. Leider dauert es manchmal über eine halbe Stunde, bis ein Rettungswagen vor Ort ist. Ich beantrage daher, dass in den Ortsteilen eine ausreichende Anzahl öffentlich zugänglicher Defibrillatoren installiert und dauerhaft unterhalten wird.

Rechtsdirektorin Hammerl trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Für den Betrieb mehrerer Notrufsäulen mit Defibrillatoren im Stadtgebiet (genaue Standorte s. Anlage) besteht mit der Fa. ATB Automatentechnik Baumann GmbH eine bürgerlich-rechtliche Gestattung zur Nutzung des öffentlichen Verkehrsgrundes in Form eines Vertrages. Die Fundamentierung der Säulen erfolgte dabei durch die Stadt Weiden, der Aufbau durch die Firma Baumann. Der Unterhalt der Anlagen obliegt ebenfalls der Fa. Baumann. Die Stadt Weiden i.d.OPf. trägt bisher die Stromkosten.

Die Finanzierung der Säulen erfolgte durch Sponsoren.

Der Vertrag endet allerdings mit Ablauf des Kalenderjahres 2020.

Auf telefonische Nachfrage bei der Firma Baumann besteht am weiteren Betrieb und Unterhalt der bisherigen Standorte seitens der Firma Baumann weiterhin Interesse.

Bei evtl. weiteren Standorten in den Ortsteilen Weidens (s. Antrag des Ortsteilsprechers Muglhof, Hr. Greiner vom 28.02.2020) würde die Firma Baumann hingegen keine Unterhaltsleistungen übernehmen. Des Weiteren wies die Firma Baumann darauf hin, dass derzeit keine Sponsoren für weitere Säulen vorhanden sind.

Der o.g. Antrag des Ortsteilsprechers Hr. Greiner kann daher leider nicht in die Vertragsverlängerung aufgenommen werden, da die Firma Baumann, wie oben dargestellt, hierfür im Hinblick auf den finanziellen Hintergrund derzeit keine Möglichkeit sieht.

Im Hinblick hierauf wäre daher ggf. unabhängig vom o.g. Vertrag ein evtl. Bedarf an zusätzlichen Defi-Säulen durch Amt 32 festzustellen bzw. zu ermitteln.

Rechtsdirektorin Hammerl unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht dient zur Kenntnisnahme.

(StR Sindensberger und StR Dr. Holl betraten den Saal)

OB Meyer schlug dem Plenum vor, den anwesenden ehemaligen Ortsteilsprecher das Wort zur Begründung des Antrages zu erteilen.

Herr Greiner begründete seinen Antrag.

Im Anschluss sprachen die Stadtratsmitglieder Richter, Vierling, Dr. Loew, Helgath, Prof. Dr. Klotz, Sindensberger, Meyer, Schiller, Bolleininger, Dr. Zeitler und Weber.

Stadtrat vom 27.07.2020

(StRin Schuhmacher verließ den Saal)

OB Meyer trug folgenden neuen Beschlussvorschlag vor:

Am Feuerwehrhaus in Muglhof wird ein Defibrillator installiert.
Unterhalt und Wartung gehen zu Lasten der Stadt Weiden.
Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, weitere Standorte zu suchen.
Die Finanzierung soll über einen Spendenaufruf erfolgen.

Beschluss:

Am Feuerwehrhaus in Muglhof wird ein Defibrillator installiert.
Unterhalt und Wartung gehen zu Lasten der Stadt Weiden.
Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, weitere Standorte zu suchen.
Die Finanzierung soll über einen Spendenaufruf erfolgen.

Weiden i.d.OPf., 27.07.2020
Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss- Nr.
	39	--	--	61

61) Antrag „Die Linke vom 07.04.2020“

Corona-Pandemie: Schnelle unbürokratische Hilfen für Armut Betroffene

Verwaltungsrat Hohlmeier trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Mit Schreiben vom 07.04.2020 beantragte die Stadtratsvertretung der Partei DIE LINKE, dass die Stadt Weiden ausreichend finanzielle Mittel bereitstellen solle, um:

1. EmpfängerInnen von Transferleistungen das Anlegen des von der Bundesregierung empfohlenen Zehn-Tages-Vorrats an Lebensmitteln und Sonstigem zu ermöglichen. Dazu soll die Ausgabe von Gutscheinen vorbereitet werden.
2. Tafeln und Einrichtungen der Obdachlosenhilfe die Aufrechterhaltung ihrer Angebote zu ermöglichen.

Zu 1.:

Empfängerinnen und Empfänger von Transferleistungen erhalten monatlich zum Monatsanfang Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Form von Regelbedarf (432,00 € für Alleinstehende) und Kosten für die Unterkunft ausbezahlt.

In diesem Regelbedarf sind bei einem Alleinstehenden ca. 150,00 € monatlich für Nahrungsmittel und nichtalkoholische Getränke vorgesehen, weitere ca. 50,00 € für andere Waren (nicht Bekleidung, Schuhe) und Gesundheitspflege. Mit diesem Betrag muss der Transferleistungsempfänger die Versorgung mit Lebensmitteln sowie anderen Waren des täglichen Gebrauchs für einen Monat sicherstellen. Dabei bleibt es ihm unbenommen bereits am Anfang des Monats mit „Hamsterkäufen“ für eine evtl. Zeit der Quarantäne vorzusorgen. Ein erhöhter Bedarf während der Quarantäne ist nicht anzunehmen.

Aus diesem Grund muss davon ausgegangen werden, dass der Regelbedarf, welcher für die Versorgung mit Lebensmitteln gedacht ist, ausreicht.

Die zusätzliche Ausgabe von Lebensmittelgutscheinen, welche zum Einkauf in Supermärkten berechtigen ist bei Bezug von Transferleistungen nicht möglich, da sich die Ausgabe von Gutscheinen und die Auszahlung der Regelleistung, welche demselben Zweck dient, ausschließen. Grundsätzlich ist nach dem Willen des Gesetzgebers im Hinblick auf die Selbstbestimmung des Leistungsempfängers der Auszahlung von Geld der Vorzug zu geben. Ein einmalig erhöhter Bedarf, welcher zu einer zusätzlichen Auszahlung von Geld- oder Sachleistungen in Form eines Darlehens führen kann, könnte nur dann angenommen werden, wenn im Einzelfall ein von der Regelleistung umfasster Bedarf nicht abzudecken ist. Dies kann jedoch bei Einkäufen von Vorräten nicht gesehen werden, da grundsätzlich nicht mehr Lebensmittel benötigt werden als in Zeiten ohne Pandemie. Die Leistungsbezieher sind lediglich gehalten das Geld ggf. anders einzuteilen und nicht in mehreren kleinen, sondern in größeren Mengen den Bedarf für einen Monat einzukaufen.

Im Übrigen bleibt es dem Leistungsempfänger natürlich unbenommen über mehr als ein Monat vorzusorgen, indem er andere Teile der Regelleistung, welche z.B. für Freizeit, Unterhaltung, Kultur gedacht sind in den Monaten der Quarantäne ggf. anders einsetzt. Die Vorzüge der Auszahlung der Regelleistung in Geld ermächtigt den Leistungsempfänger andere Schwerpunkte bei der Verteilung des Geldes zu setzen, wenn er dies für notwendig erachtet. Unabhängig davon ist es für Leistungsempfänger möglich unter Vorlage ihres Bescheides bei der Tafel kostengünstig einzukaufen.

Zu 2.:

Die Weidener Tafel kann durch außerordentliches Engagement und durch das Schaffen von (Eigen-)Schutzmaßnahmen den Dienstbetrieb bis dato aufrechterhalten. Durch die Schließungen von Restaurants und Gaststätten, sowie durch vereinzelte Schließungen von Tafeln im Umkreis verfügt die Weidener Tafel aktuell über ein umfangreiches Sortiment.

Die Betreuung der Wohnungslosen wird neben dem Amt für soziale Dienste, Abteilung besonderer Sozialdienst - Asyl und Obdachlosigkeit-, im Auftrag der Stadt Weiden i.d.OPf. auch vom Verein „Die Initiative e. V. – Obdachlosenhilfe wahrgenommen. Diese zweigeteilte Art der Betreuung hat sich in den letzten Jahren bewährt. Die Beratung hat dabei die individuellen Bedürfnisse des Personenkreises im Fokus und zeigt Wege zur Überwindung der Obdachlosigkeit auf. Eine Ausweitung der Unterstützung in den Einrichtungen der Obdachlosenhilfe wird derzeit nicht gesehen.

Verwaltungsrat Hohlmeier unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Bericht dient zur Kenntnisnahme.

Nach der Begründung des Antrages durch StR Zant, schlug StR Dr. Loew eine Erweiterung des Antrages vor. Die Stadt sollte den Leistungsbeziehern kostenfrei Schutzausrüstung zukommen lassen.

Nach Stellungnahme durch Herrn VR Hohlmeier wurde kein Beschluss über die Erweiterung gefasst.

Beschluss:

Der Bericht dient zur Kenntnisnahme.

Weiden i.d.OPf., 27.07.2020

Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss- Nr.
	37	--	--	62

62) Antrag „Die Linke vom 07.04.2020“

Corona-Pandemie: Wohnungslose unterstützen

VR Hohlmeier trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Der Antrag lautet:

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Für jede wohnungslose oder obdachlose Person wird eine ganztägige Unterkunft bereitgestellt. Falls erforderlich auch in Hotels der Stadt Weiden. Dort werden auch Hygieneprodukte bereitgestellt.
2. Die Stadt stellt dort einen funktionierenden Internetzugang sicher, damit BewohnerInnen der Unterkünfte die Möglichkeit zur Information und Kommunikation haben.

Zu 1.:

Für wohnungslose Personen stehen die Notunterkunft „Schustermooslohe“, sowie „Schlicht-Wohnungen“ zur Verfügung. Sollte dieser Platzbedarf nicht ausreichen, werden weitere Wohnungen oder ggfs. Hotels/Pensionen angemietet. In der Notunterkunft stehen die notwendigsten Hygieneprodukte bereit.

Zu 2.:

In der Notunterkunft besteht keine Internetverbindung. Jedoch stellt der in der Obdachlosenarbeit bewährte Kooperationspartner, Die Initiative e. V., gängige Tageszeitungen den Bewohnern zur Verfügung, so dass eine regelmäßige Informationsversorgung vor Ort gewährleistet ist. Weiterhin werden Informationen/Empfehlungen im Umgang und zum Schutz vor der Corona-Pandemie in den Notunterkünften durch das Amt für soziale Dienste veröffentlicht. In Einzelfragen besteht auch die Möglichkeit direkt Kontakt zum beratenden Kooperationspartner/zum Amt für soziale Dienste aufzunehmen.

Unabhängig von der Prüfung einer zeitlichen und wirtschaftlichen Realisierung eines Internetzugangs in Notunterkünften ist darauf zu verweisen, dass nach Aufhebung der Ausgangsbeschränkungen die Möglichkeiten wieder bestehen, die vorhandenen öffentlichen und kostenlosen WLAN-Hotspots im Stadtgebiet zu nutzen.

VR Hohlmeier unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Bericht dient zur Kenntnisnahme.

(StRin Zeidler, StR Dr. Loew verließen den Saal)

Beschluss:

Der Bericht dient zur Kenntnisnahme.

Stadtrat vom 27.07.2020

Weiden i.d.OPf., 27.07.2020
Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	39	--	--	63

63) Antrag Grün.Bunt.Weiden vom 26.05.2020

1. Die Stadt Weiden als Sachaufwandsträger möge schnellstmöglich die benachteiligten Kinder und jugendlichen Schüler*innen soweit mit Technik und Zuschüssen zu Daten-Verträgen ausstatten, dass sie zu Hause am Online-Unterricht oder am Schülerportal teilnehmen können und die notwendigen Schulunterlagen erhalten. Laut Kultusministerium gibt es die Möglichkeit, technische Geräte aus Schulen zu entleihen. Im Rahmen der Digitalisierung an Schulen sollte auch über die Pandemie hinaus eine Lösung gefunden werden, den Schüler*innen im Sinne der Gleichberechtigung auch auf Dauer digitales Lernen zu Hause zu ermöglichen.

2. Wir beantragen, der Oberbürgermeister möge sich im Auftrag des Stadtrats auf Landesebene dafür einsetzen, benachteiligten oder gefährdeten Kindern - ebenso wie Kindern von Eltern mit systemrelevanten Berufen - eine Betreuung in geeigneten Einrichtungen zu ermöglichen. Eltern, die sich überfordert fühlen, sollen ebenso ein niedrigschwelliges und großzügiges Angebot der Betreuung für ihre Kinder bekommen.

3. Das Jugendamt möge in diesen Zeiten finanziell und personell unterstützt werden, da der Aufwand, Kontakt zu den bedürftigen Familien zu halten, überforderte Eltern zu beraten und die Vorgaben der Corona-Richtlinien umzusetzen, mehr Ressourcen als sonst erfordert. Dies ist umso wichtiger, da Schulen und Kitas auch eine Schutz- sowie Kontrollfunktion als Aufgabe haben und diese aufgrund der momentanen Situation wegfallen. Dazu möge eine Einschätzung der Situation durch das Jugendamt eingeholt werden. Das Jugendamt soll dem Stadtrat in der nächsten Stadtratssitzung über die derzeitige Situation berichten.

4. Für Frauen, die mit ihren Kindern vor häuslicher Gewalt fliehen, soll umfänglich und niedrigschwellig Zuflucht ermöglicht und therapeutische Versorgung zur Verfügung gestellt werden. Begründung: Vertraute Kontakte zu Erzieher*innen oder Therapeut*innen, die viele Kinder benötigen, um die Vernachlässigungen oder Schwierigkeiten zu Hause zu kompensieren, sind derzeit durch die Corona-Krise unterbrochen. Die Kinder sind schutz-, aber auch kontrolllos der Situation zu Hause ausgesetzt.

Begründung:

Die Corona Pandemie fordert uns alle enorm und es bedarf schneller und kreativer Lösungen, um Kollateralschäden für die Gesellschaft so gering wie möglich zu halten. Viele Berufsverbände melden ihre Notlage und rufe nach Rettungsschirmen durch Lobbyvertreter mehr oder weniger laut an. Wer jedoch keine Lobby hat und unter den Bedingungen am meisten leidet, sind die schwächsten Gesellschaftsmitglieder, unsere Kinder und jugendlichen Schüler. In diesem Sinn sehen wir uns als wieder- und neu gewählte Stadträte in der Verantwortung, auf Missstände hinzuweisen. Deshalb bitten wir Sie, die vier Anträge, die die gefährdeten und benachteiligten Kinder in unserer Stadt betreffen, kurzfristig auf die Tagesordnung der Stadtratssitzung am 22. Juni zu setzen.

VR Hohlmeier trug folgenden Sachstandsbericht vor

Mit Schreiben vom 26.05.2020 stellte die Stadtratsfraktion Grün. Bunt. Weiden insgesamt vier Anträge zur Thematik „Kinderschutz in Zeiten von COVID 19“, die im Einzelnen, wie folgt, beantwortet werden können.

Zu Antrag Nr. 1

Der Freistaat Bayern hat jüngst ein Sonderförderprogramm zur Anschaffung digitaler Endgeräte für „home-schooling“ aufgelegt, um Versorgungslücken durch Leihgeräte der Sachaufwandsträger schließen zu können. Die Haupt- und Schulverwaltungsabteilung ist bereits mit der zeitgerechten Beantragung der Mittel und der Anschaffung der Endgeräte beschäftigt.

Zu Antrag Nr. 2

Die Stadt Weiden i.d.OPf. wird in den kommunalen Spitzenverbänden (bayerischer und deutscher Städtetag) durch den Oberbürgermeister vertreten. Dort werden die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf alle Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge aktuell diskutiert. Der dortige Austausch ermöglicht abgestimmte Forderungen, welche die Spitzenverbände an Bundes- und Landesregierung richten. Der Ausbau von Betreuungsmöglichkeiten wird ebenfalls behandelt.

Zu Antrag Nr. 3

Die Stadtratsfraktion Grün. Bunt. Weiden führt aus, dass das Jugendamt (Dezernat 5) finanziell/personell unterstützt werden müsse, da die Beratung während der COVID19-Pandemie und der dadurch bedingten, besonderen Situation in den Familien mehr Ressourcen über das übliche Maß binde. Auch die fehlende Schutz- und Kontrollfunktion der Kita's und Schulen falle z. Zt. wegen deren Notbetrieb weg und müsse durch die Tätigkeit der städtischen Jugendverwaltung ersetzt werden. Ein Situationsbericht durch das Dezernat 5 sei vorzutragen.

Das Amt für soziale Dienste im Dezernat 5 nimmt hierzu wie folgt Stellung:

a) Darstellung der Situation

Um den Kinderschutz und die Aufgaben der Jugendhilfe weiterhin wahrnehmen zu können und um einen Krankheitseintrag, verbunden mit einem Totalausfall der Abteilung des allgemeinen Sozialdienstes (ASD) vorzubeugen, befanden sich die Mitarbeiter*innen des ASD vom 23. März bis 10. Mai in Teams zu je sechs Fachkräften abwechselnd im zwei Wochenrhythmus in Teleheimarbeit und im Amt. Dabei stand die telefonische Beratung im Vordergrund, der Parteiverkehr und Hausbesuche wurden eingestellt. Auch die Mitarbeiterinnen der Koordinierenden Kinderschutzstelle (KoKi) standen unseren Klientinnen und Klienten beratend zur Seite. Hauptthemen waren Regelung der Umgangskontakte, Beschäftigungsmöglichkeiten für Kinder, Umsetzung des schulischen Leistungsprogramms und eine umfassende Aufklärung zum Thema Coronavirus, verbunden mit den Ängsten und Sorgen. Die telefonische Erreichbarkeit, insbesondere für Meldungen von Kindeswohlgefährdungen einschl. ggf. notwendiger Inobhutnahmen, war und ist 24 Stunden am Tag durch einen Bereitschaftsdienst des allgemeinen Sozialdienstes im (ASD) im Amt für soziale Dienste gewährleistet.

Bei der Beratung von überforderten Eltern wurde das Jugendamt von den Mitarbeiter/innen der Erziehungsberatungsstelle und den Fachkräften der ambulanten Jugendhilfe unterstützt. Zudem haben wir auf der Homepage der Stadt Weiden interessante Beiträge für Familie, Kinder und Jugendliche in Covid 19 Zeiten veröffentlicht. Kindeswohlgefährdungsmeldungen wurden professionell bearbeitet. Es wurde ein zugehöriges Schutzkonzept für Hausbesuche erstellt. In absoluten Krisensituationen waren persönliche Gespräche möglich. Die Zuweisung von Kindern in die Notbetreuung von Kindergarten und Schule der belastenden Familien trug zudem zur Entlastung der familiären Situationen bei.

Obwohl Ausgangsbeschränkungen verfügt waren, stieg die Anzahl der Meldungen von Kindeswohlgefährdungen und der Inobhutnahmen im Stadtgebiet Weiden im Vergleich zu den Vorjahren nicht an.

Es kann derzeit noch keine Prognose abgegeben werden, ob und wie die Meldungen

an Kindeswohlgefährdungen zunehmen oder der Bedarf an Jugendhilfemaßnahmen steigt, wenn in den nächsten Wochen und Monaten wieder mehr Kinder die Kitas und Schule besuchen dürfen.

- b) Besteht Bedarf an zusätzlichen finanziellen Mitteln um der besonderen Situation einherzukommen?

Die Abteilung Soziale Dienste konnte die Krise bisher sowohl personell, als auch finanziell stemmen. Es kam zu wenig personellen Ausfällen, zwei weitere Sozialpädagoginnen nahmen in den letzten Wochen ihre Tätigkeit auf und vervollständigten das Team des Allgemeinen Sozialdienstes. Weitere finanzielle Unterstützung erscheint derzeit nicht angezeigt.

Zu Antrag Nr. 4

Die Stadtratsfraktion Grün. Bunt. Weiden trägt vor, dass für Frauen, die mit ihren Kindern vor häuslicher Gewalt fliehen mussten, eine Zuflucht mit therapeutischer Versorgung zur Verfügung gestellt werden solle. Dies sei notwendig, da gerade Kinder durch vertrauensbildende, therapeutische Maßnahmen das Erlebte besser kompensieren könnten.

Das Amt für wirtschaftliche Hilfen im Dezernat 5 nimmt hierzu wie folgt Stellung:
In Weiden gibt es ein Frauenhaus, welches vom Diakonischen Werk Weiden e.V. betrieben wird und die im Antrag geforderten Leistungen vollumfänglich erbringt. Die Stadt Weiden i.d.OPf., der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab sowie der Landkreis Tirschenreuth unterstützen dabei finanziell den Träger des Frauenhauses bei der Tragung der Grundkosten. Der jeweilige Anteil an den Grundkosten errechnet sich für die einzelne kommunale Gebietskörperschaft nach dem Verhältnis der Belegung der Frauen aus dem jeweiligen Gebiet.

Aktuell ist das Frauenhaus komplett belegt.

Die Herkunftskommunen der Frauen liegen im näheren Umkreis innerhalb der Oberpfalz, eine Frau kommt aus einem anderen Bundesland.

Das Diakonische Werk kooperiert mit den Trägern anderer Frauenhäuser u.a. mittels einer Plattform, um sich bei Raumbedarf untereinander auszutauschen.

Während der strikten Ausgangsbeschränkungen hatte das Frauenhaus einen geringeren Zulauf zu verzeichnen, mittlerweile wird wieder verstärkt nachgefragt.

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses bestehen aus einer Psychologin, einer Sozialpädagogin, einer Kinderpflegerin und einem Erzieher sowie 15 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen. Aufnahmen im Frauenhaus sind in Notsituationen aufgrund der Rufbereitschaft zu jeder Tages- und Nachtzeit möglich. Die Büro- und Beratungszeiten der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen liegen zwischen 8.00 Uhr und 16.30 Uhr bzw. am Freitag zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr.

Es werden neben Unterkunft auch Beratungsleistungen in Form von Krisenintervention, Soforthilfe, Begleitung zu Ämtern, Hilfe bei der Antragstellung, Beratung und Unterstützung bei Erziehungsproblemen, Wohnungssuche, Umzugshilfe, hauswirtschaftliche Beratung, etc. angeboten. Darüber hinaus steht das Frauenhaus bei Bedarf im engen Austausch mit dem allgemeinen Sozialdienst (ASD) des Amtes für soziale Dienste im Dezernat für Soziales und Familie der Stadt Weiden i.d.OPf..

Das Diakonische Werk bietet neben dem Frauenhaus eine proaktive Beratungsstelle für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen an (Interventionsstelle proaktive Beratung). Die Beratungsstelle ist mit einer Sozialpädagogin besetzt und unter der Woche an drei Tagen vormittags erreichbar.

Auch die Interventionsstelle proaktive Beratung wird durch die Stadt Weiden i.d.OPf. finanziell unterstützt.

Stadtrat vom 27.07.2020

Weitere Hilfen bei häuslicher Gewalt und in ähnlichen Gefahrensituationen werden z.B. über den Verein Dornrose e.V. und die Caritas usw. angeboten. Einen Überblick nebst kurzem Leistungsportfolio der Hilfseinrichtungen kann man sich auf der Homepage der Stadt Weiden unter folgendem Link zu jeder Zeit verschaffen.

<https://www.weiden.de/stadt/dienstbetrieb/covid-19/familie>

VR Hohlmeier trug folgenden Beschlussvorschlag vor:

Dem Antrag wird durch den Vorlagebericht entsprochen. Im Übrigen dient der Bericht zur Kenntnisnahme.

StR Zant begründete den Antrag.

Sodann schlossen sich Wortmeldungen der Stadtratsmitglieder Richter, Helgath, Bärnklaus, Schuhmacher, Schwarz an.

Nach dem Resümee von OB Meyer nahm das Plenum den Bericht zur Kenntnis.

Beschluss:

Dem Antrag wird durch den Vorlagebericht entsprochen. Im Übrigen dient der Bericht zur Kenntnisnahme.

Weiden i.d.OPf., 27.07.2020

Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister